

Originals & publiciert d. 10. febr. 1718

PATENT,

WEGEN

RÄUMUNG

DER

GRABEN.

de Dato BERLIN, den 9. Novembr. 1717.



CLEVE gedruckt bey Jacob de Vrie, König. Preuss. Buchdr.



DEMNACH SEINE KÖ-

NIGLICHE MAJESTÄT in PREUSSEN, &c. Unser allergnädigster HERR, misfällig vernommen, welchergestalt denen von Dero in GOTT ruhenden Herrn Vatern Majestät unterm 25. Febr. 1704. und 25. Julii

1710. wegen Aufräumung der Graben und Bäche ergangenen Edicten, in allen Stücken gehörig nicht nachgelebet, sondern vielmehr an verschiedenen Orten die Graben und Bäche, so auf löbliche Anordnung Jhro Königlichen Majestät Hochseeligsten Herren Vorfahren, angelegt worden, zum Schaden und Ruin Dero Königlichen Landen und Provintzien, indem die Feld-Früchte so wohl an Getreyde als Gräfung von dem stehen bleibenden Regen und Schnee-Wasser verfauren und verderben, die Wiesen und Weiden auch zu unergründlichen Lüchern werden müssen, unaufgeräumt geblieben, und negligiret, mithin der nöthige Zufluss der Wasser-Ströme zum grossen Nachtheil der Commercien und Mühlen-Nutzung, verhindert worden, Höchstgedachte Se. Königl. Majestät aber solcher zum Verderb Dero getreue. Unterthanen gereichenden Nachlässigkeit, länger nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern allergnädigst wollen, das Dero Lande immer mehr und mehr zum Flor und Aufnehmen gebracht, zugleich auch die Wege zur Commodität der Posten und anderer Reisenden, imgleichen zu Facilitirung des Commercii gebessert und tüchtig repariret werden sollen; Als haben mehr Höchstgedachte Se. Königl. Majestät der Nothdurfft zu seyn crachtet, Eingangs erwchnte Edicte hiedurch und in Krafft dieses zu renoviren. Setzen, ordnen und wollen demnach, das so wohl in Dero Königreich Preussen als auch in der Chur-Marek Brandenburg, wie auch allen übrigen Dero Landen und Provintzien, alle Lücher, Brücher, und Niederungen, sie mögen Seiner Königlichen Majestät Aemtern und Domainen immediate, oder aber Dero Vasallen und Unterthanen zustehen, und zwar in jeder Provintz durch einen in derselben befindlichen erfahrenen Ingenier und Land-Messer, wozu in dem Hertzogthum Pommern der Zeitige Land-Baumeister hiedurch ein-vor allemahl ernennet und *autorisirt* wird, imgleichen, wenn es die *Importantz* der Sache erfordert, durch noch einen oder zwey des Wercks-Verständige welche entwe-

der

der die Cammer oder das Commissariat des Orts aus ihrem Mittel vorkommenden Umständen nach dazu *commissiren*, allenfals auch, und wenn es nöthig ist, jemand von Seiten des Forst-Amtes mitdazuziehen wird, jährlich einmahl *visuiren*, und diejenigen, von welchen man *Hoffnung* hat, das sie zu besserer Nutzbarkeit zu bringen, durch Wasser-Leitungen immer mehr und mehr uhrbar gemacht, auch die alten Graben und Flüsse tüchtig aufgeräumt werden sollen, damit das Wasser solchergestalt in die Ströhme wohin es eigentlich gehöret seinen Abflus haben, die dadurch vorhin überschwemmeten Lücher und Brücher aber zu nutzbahren Ländereyen und Wiesen gemacht werden mögen, zu dem Ende den mehr Höchsterwehnte Se. Königl. Majestät allen Dero *Prelaten*, *Graffen*, *Frey-Herren*, denen von der *Ritterschafft*, wie auch *Kriegs- und Steuer-Commissarien*, *Amt-Leuten* und *Magistraten* in *Städten*, *Flecken* und *Dörffern* auch sonst *Jedermänniglich* ohn *Unterscheid* des *Standes* hiemit allergnädigt und ernstlich anbefehlen, das ein jeder welcher seine liegende Gründe vorangezeigter Massen nicht uhrbahr hat machen, noch wo es nöthig mit Graben durchstechen lassen, solches durch den von der Regierung, Cammer oder Commissariat dazu verordneten *Ingenieur* oder *Land-Messer*, wie solches von dem in *Pomthern* dazu ein vor allemahl ernannten zeitigen *Land-Bau-Meister* geschehen wird, wen sich jemand desfalls meldet, ohne die geringste *Verweigerung* bey *Vermeidung* *Königlicher* *Unnade* verrichten, und zu dem Ende ihm alle *Grantzén*, wo es die *Situation* erfordert, aufrichtig anzeigen lassen solle.

Damit auch Niemand einige *Entschuldigung* habe, als ob ihm hiedurch übermäßige *Unkosten* verurachtet würden, so sollen die *Ingenieurs* und *Land-Baumeister* so wohl, als auch andere des *Wercks* verständige, erheischender *Nohtdurfft* nach etwa dazu *commissirte*, bey dergleichen *Visitation* oder *Aufräumung* ein mehres nicht genießen, als was Seine *Königliche* *Majestät* in dergleichen Fällen an *Dieten* selbst reichen lassen, und verordnet haben. Es müssen aber die Graben so breit und so tieff

tieffes jeden Orts *Situation* erfordern Wird, gemacht, auch zu dem Ende das auf und in dem Graben stehende *Holtz* weggehauen und zur Nohtdurfft und Befestigung der Grabens gebraucht werden. So ist auch Sr. Königl. Majestät allergnädigster Wille und Befehl, das dergleichen Arbeit nicht durch Land-Streicher oder dergleichen Leute welche nach ihrer *Commodität* nur das Leichteste aufmachen und dasjenige, woran am meisten gelegen, wegen der dazu erforderten schwereren Arbeit negligiren, sondern durch tüchtige, geschickte und getreue dazu anzunehmende Arbeiter verrichtet werden solle. An denenjenigen Orten nun wodurch die Königliche Land-Baumeisters oder Ingenieurs, welche hierüber die Aufsicht führen, und einem jeden wie die Sache am besten anzugreifen, Anleitung geben, einige Arbeit verfertiget wird (welches aber aller Orren mit Vorbe wußt des Guts-Herren zu überlegen und mit ihm in Güte der Überschlag zu machen, wenn aber derselbe solches zu thun sich weigern würde, dennoch executivè solches zu verrichten) soll jeden Orts Guts-Herr und der den ersten Nutzen davon zu hoffen hat, die Bezahlung thun, wie denn, wenn die Arbeit denen Königlichen Aemtern und *Domainen* zu gute geschicht, die Königliche Amts-Cammern der Bezahlung wegen gehörige Verfügung zu machen wissen werden. Diejenigen *Vasallen* Magistrate und Unterthanen aber so sich weigern werden die Arbeits-Kosten zu bezahlen sollen ohn die geringste Weitläufigkeit und *Proceß* auf zureichende *producirte* Bescheinigung durch die Land-Reuterliche *Execution* auf der Säumigen Unkosten zur schleunigen Bezahlung angehalten, und alle so eine vorsetzliche *Hinderung* desfalls machen, dafür gebührend angesehen werden, welches die Regierungen, Hof-Gerichte wie auch Land-Vögte, Burg-Richter, Haupt-Leute und Drostern dergestalt zu verfügen, hiedurch alles Ernstes befehliget werden.

Dergleichen *Visitation* und Untersuchung der Lücher und aufzuräumenden Graben soll alle Jahr einmahl geschehen, so lange bis alle Lücher und Brücher uhrbahr sind, auch alles in gehörigen Stande ist. Damit auch dieses Edict zu jedermanns Wissenschaft komme, soll es gewöhnlichermassen publicirt und öffentlich angeschlagen werden. Uhrkundlich haben Seine Königl. Majestät dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9. Novembr. 1717.

FR. WILHELM.

L. S.

E. B. v. KAMEKE.